

21. *ermutigt* die Kommission, gegebenenfalls die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen, einschließlich Frauenorganisationen, und Akteure des Privatsektors zu konsultieren, die an Friedenskonsolidierungsmaßnahmen beteiligt sind;

22. *empfiehlt*, dass die Kommission ihre Prüfung der Situation in einem bestimmten Land beendet, sobald die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung geschaffen sind oder wenn die nationalen Behörden des betreffenden Landes es beantragen;

23. *bekräftigt sein Ersuchen* an den Generalsekretär, innerhalb des Sekretariats im Rahmen der vorhandenen Mittel ein kleines Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung einzurichten, das mit qualifizierten Fachleuten besetzt wird und der Kommission Hilfs- und Unterstützungsdienste leistet, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass diese Unterstützung die Sammlung und Analyse von Informationen umfassen könnte, die die Verfügbarkeit von Finanzmitteln, die einschlägigen Planungstätigkeiten der Vereinten Nationen in dem Land, die Fortschritte bei der Erreichung der kurz- und mittelfristigen Wiederherstellungsziele sowie beste Praktiken in Bezug auf bereichsübergreifende Fragen der Friedenskonsolidierung betreffen;

24. *bekräftigt außerdem sein Ersuchen* an den Generalsekretär, einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten mehrjährigen ständigen Friedenskonsolidierungsfonds für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzurichten, unter Berücksichtigung bestehender Instrumente, mit dem Ziel, die sofortige Verfügbarmachung von Ressourcen, die für die Einleitung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen benötigt werden, und die Verfügbarkeit einer angemessenen Finanzierung für die Wiederherstellung sicherzustellen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer sechzigsten Tagung über die Vorkehrungen für die Einrichtung des Friedenskonsolidierungsfonds Bericht zu erstatten;

26. *fordert* die zuständigen Organe und die in Ziffer 4 genannten Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär die Namen der Mitglieder des Organisationsausschusses mitzuteilen, damit er die erste konstituierende Sitzung des Ausschusses so bald wie möglich nach der Verabschiedung dieser Resolution einberufen kann;

27. *beschließt*, dass diese Regelungen fünf Jahre nach der Verabschiedung dieser Resolution überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben der Kommission zweckmäßig sind, und dass diese Überprüfung und alle dadurch veranlassten Änderungen nach demselben Verfahren wie in Ziffer 1 beschlossen werden;

28. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5335. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**Resolution 1646 (2005)
vom 20. Dezember 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1645 (2005) vom 20. Dezember 2005,

1. *beschließt* gemäß Ziffer 4 a) der Resolution 1645 (2005), dass die in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten ständigen Mitglieder Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung sind und dass der Sicherheitsrat darüber hinaus jährlich zwei seiner gewählten Mitglieder für die Mitwirkung im Organisationsausschuss auswählt;

2. *beschließt außerdem*, dass der in Ziffer 15 der Resolution 1645 (2005) genannte jährliche Bericht auch dem Rat zur jährlichen Aussprache vorzulegen ist.

*Auf der 5335. Sitzung mit 13 Stimmen
ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen
(Argentinien und Brasilien) verabschiedet.*